

Wegfall der Corona-Sonderregelungen

gemäß § 5 Abs. 3 COVID-19-Gesetz (Fassung vom 28.02.2021 – 31.08.2022)

Folgende Sonderregelungen entfallen zum 01.09.2022

Amtszeit Vorstand

~~Vorstandsmitglied bleibt weiterhin im Amt bis:~~

- ~~• zu seiner Abberufung~~
- ~~• zur Bestellung seines Nachfolgers~~

ab dem 01.09.2022:

Mit Ablauf der Amtszeit **endet automatisch** das Amt des Vorstands, wenn die Satzung keine Bestimmung zur Fortführung des Amtes beinhaltet.

Formen der MV

~~Mitgliederversammlung in Präsenz kann ersetzt werden durch:~~

- ~~• virtuelle MV~~
- ~~• Briefwahl~~
- ~~• Mischform~~

ab dem 01.09.2022:

Sofern keine andere Satzungsregelung existiert, können MV **ausschließlich in Präsenz** stattfinden. Ein entsprechender Gesetzesentwurf zur Ermöglichung digitaler MV liegt derzeit beim Bundestag.

Verschieben der MV

~~MV kann verschoben werden, wenn:~~

- ~~• Präsenz-MV untersagt und~~
- ~~• Virtuelle MV unzumutbar~~

ab dem 01.09.2022:

Ordentliche MV gem. § 36 BGB müssen zu denen in der Satzung **vorgegebenen Zeiten** stattfinden.

Beschlussfassung

~~Beschlussfassung ohne Mitgliederversammlung möglich im Wege des:~~

- ~~• Umlaufverfahrens~~

ab dem 01.09.2022:

Ohne eine entsprechende Satzungsbestimmung ist die Beschlussfassung im **Umlaufverfahren** nur gem. **§ 32 Abs. 2 BGB** möglich. Voraussetzung ist die schriftliche Zustimmung **aller** Mitglieder.

Tipps: Es ist ratsam diese Regelungen in die eigene Satzung aufzunehmen, um die dadurch gegebene Flexibilität zu bewahren.

Gefördert durch

STAATSMINISTERIUM
DES INNERN

Freistaat
SACHSEN

Folgende Satzungsformulierungen sind möglich

Beschlussfassung

Abweichend von § 32 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

Virtuelle Durchführung von Sitzungen

- 1. Der Vorstand kann entscheiden, die Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation durchzuführen. Er kann die Durchführung auch als hybride Veranstaltung mit realer als auch virtueller Teilnahme ermöglichen. Mitglieder sind über die Art der Durchführung im Rahmen der Einladung zu informieren.*
- 2. Virtuelle Sitzungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen Chatroom per Video- oder Telefonkonferenz statt. Die Zugangsdaten sind den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung zur Verfügung zu stellen. Die Mitglieder sind verpflichtet die Zugangsdaten unter Verschluss zu halten und ausschließlich zur berechtigten Teilnahme an der Sitzung zu nutzen.*
- 3. Während der Sitzung muss technisch sichergestellt sein, dass die teilnehmenden Mitglieder ihre satzungsgemäßen Rechte (Rede-, Antrags- und Stimmrecht) ausüben können. Die Gültigkeit von Beschlüssen (und Wahlen, sofern gewollt) wird nicht dadurch berührt, dass einzelne Mitglieder aufgrund technischer Störungen an der Teilnahme oder der Ausübung ihrer Rechte nach Satz 1 gehindert sind.*
- 4. Die Beschlussfassung (einschließlich der Wahlen, sofern gewünscht) kann unter Zuhilfenahme elektronischer Abstimmungssysteme durchgeführt werden.*
- 5. Die Absätze 1-4 gelten entsprechend für alle Organe und Gremien des Vereins, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.“*

Gefördert durch

STAATSMINISTERIUM
DES INNERN

